

Der Aufkauf erfolgt bei den Fotoamateuren zu den gesetzlich festgesetzten Edelmetallaufkaufspreisen plus Prämie bei gleichzeitigem Abzug der Rückgewinnungskosten und nach den geltenden vertraglichen Bestimmungen des VEB Hüttenwerk Halsbrücke, Gold-Silberscheideanstalt Halsbrücke, Bezirk Karl-Marx-Stadt.

Bei allen übrigen erfolgt der Aufkauf zu den gleichen Berechnungen, jedoch ohne Zahlung der Prämie;

b) bei verbrauchten Fixierbädern:

an den VEB (K) Filmverwertung Fürstenwalde, Fürstenwalde/Spree, Golmstraße 17/20, oder an die nächstgelegenen Erfassungsstellen.

Die Fotoamateure sind berechtigt, alle übrigen verpflichtet, die im verbrauchten Fixierbad enthaltenen Silbermengen der Rückgewinnung zuzuführen. Der Aufkauf durch die Erfassungsstellen erfolgt gegen Zahlung der anteilmäßigen Prämie. Die Erfassungsstellen liefern das ausgefallte Silber in trockenem Zustand an den VEB Hüttenwerk Halsbrücke, Gold-Silberscheideanstalt Halsbrücke, Bezirk Karl-Marx-Stadt, und erhalten hierfür den gesetzlichen Aufkaufspreis plus Prämie unter Abzug der Rückgewinnungskosten entsprechend den vertraglichen Bedingungen.

Die Rückgewinnung der im eigenen Betrieb anfallenden Fixierbäder durch Fällung oder Elektrolyse ist nur bei Vorliegen eines Vertragsverhältnisses über die Rückgewinnung mit dem VEB Hüttenwerk Halsbrücke, Gold-Silberscheideanstalt Halsbrücke, Bezirk Karl-Marx-Stadt, statthaft. Der Aufkauf des gewonnenen Schlammes oder metallischen Silbers erfolgt nur vom VEB Hüttenwerk Halsbrücke zu den gesetzlichen Aufkaufspreisen plus voller Prämie abzüglich der noch entstehenden Scheidekosten entsprechend den vertraglichen Bedingungen.

Die VEB-DEFA-Betriebe liefern das zurückgewonnene Silber in trockenem Zustand an den VEB Hüttenwerk Halsbrücke, Gold-Silberscheideanstalt Halsbrücke, Bezirk Karl-Marx-Stadt, gegen Zahlung des gesetzlichen Aufkaufspreises ohne Zahlung der Prämie abzüglich der entstehenden Scheidekosten ab.

§ 2

Kontingiertes Edelmetall

(1) Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes sind von den Bedarfsträgern die Edelmetallanforderungen und Abrechnungen an ihre zuständigen Kontingenträger — von Z-Betrieben an ihre zuständigen Ministerien — von VEB (K) und privaten Betrieben an den Rat des Bezirkes einzureichen:

- a) Anforderungen für das nächstfolgende Quartal bis:
 1. November, 1. Februar, 1. Mai, 1. August,
- b) Abrechnungen für das vergangene Quartal bis:
 5. April, 5. Juli, 5. Oktober, 5. Januar.

(2) Vom Kontingenträger sind die zusammengefaßten Edelmetallanforderungen und Edelmetallabrechnungen an das Ministerium der Finanzen einzureichen:

- a) Anforderungen für das nächstfolgende Quartal bis:
 15. November, 15. Februar, 15. Mai, 15. August,
- b) Abrechnungen für das vergangene Quartal bis:
 20. April, 20. Juli, 20. Oktober, 20. Januar.

(3) Für die Anforderungen und Abrechnungen sind die vorgeschriebenen Vordrucke 1910 und 1940 vom Bedarfsträger und 1920 und 1930 vom Kontingenträger zu verwenden.

(4) Betriebe, die ihre Produktion im Auftrage anderer Werke durchführen — Lohnveredelungs- oder Zulieferungsauftrag — erhalten das hierfür erforderliche Edelmetall nicht durch den Kontingenträger, sondern von ihrem Auftraggeber.

(5) Edelmetalle, die zur Anfertigung von Meßgeräten und für den Einsatz in der eigenen Produktion Verwendung finden, sind nach der Verarbeitung als Ausgang auszuweisen. Ist das Meßgerät durch Schadhaftheit oder aus anderen Gründen nicht mehr verwendungsfähig, ist das darin enthaltene Edelmetall wieder in den Bestand unter „sonstigen Zugang“ aufzunehmen.

(6) Der Kontingenträger nimmt die Verteilung und Kontrolle der Edelmetalle in seinem Bereich vor.

(7) Die aus diesen Kontingenten auszuliefernden Mengen werden bei den Auslieferungslagern bereitgestellt.

(8) Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes sind alle Importe von Edelmetallen und Erzeugnissen aus Edelmetallen, die nicht auf der Grundlage des vom Minister der Finanzen bestätigten Edelmetallimportplanes getätigt werden sollen, vorher beim Ministerium der Finanzen anzumelden und bedürfen der Zustimmung des Ministers der Finanzen. Nach Eingang des Importes unterliegen diese Edelmetalle außer den Erzeugnissen hieraus —ausgenommen hiervon jedoch Laborgeräte — den Abrechnungsbestimmungen des Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 Buchst. b.

§ 3

Freies Edelmetall

(1) Für den Gold- und Silberbedarf zur Herstellung von Schmuckwaren, Besteckwaren, Tafelhilfsgeräten, Füllfederhaltern einschließlich Federn, Blattgold und Blattsilber findet der § 2 dieser Durchführungsbestimmung keine Anwendung. Die für diese Zwecke vom Ministerium der Finanzen gemäß § 6 Abs. 3 des Gesetzes bereitgestellten Mengen werden ohne Freigabe von der Staatlichen Münze, Berlin C 2, Molkenmarkt 1—3, verkauft.

(2) Die Bestellungen der Industriebetriebe aller Eigentumsformen einschließlich aller Füllfederhalter- und Federproduzenten, die Gold und Silber zur Herstellung der im Abs. 1 genannten Waren benötigen, werden von der Staatlichen Münze, Berlin C 2, Molkenmarkt 1—3, nur bearbeitet, wenn sie den Sichtvermerk des für den Besteller zuständigen Absatzkontors für Holz und Kulturwaren tragen.

Verantwortlich für die Verteilung ist die Absatzabteilung der Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren des Ministeriums für Leichtindustrie.

(3) Für die Regelung der Versorgung des Dentalsektors mit Edelmetallerzeugnissen ist der Minister für Gesundheitswesen verantwortlich.

(4) Der Verarbeiter hat den Verbleib der erworbenen Edelmetalle für die in den Absätzen 1 und 3 genannten Zwecke buchmäßig auszuweisen.

(5) Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes wird die Umarbeitung von Kundenmaterial bei den Gold- und Silber schmiedehandwerkern sowie Zahnärzten gestattet. Legierungsprozesse darf dieser Personenkreis jedoch nur durchführen, wenn hierzu eine besondere Genehmigung des Ministers der Finanzen erteilt wurde.

(6) Liegt die Genehmigung gemäß Abs. 5 nicht vor* so ist die benötigte Legierung von der Staatlichen Münze, Berlin C 2, Molkenmarkt 1—3, zu beziehen.